

GEBÜHRENSATZUNG
für die evangelische Kindertagesstätte Mühlenredder
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
vom 17.07.2020

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 13. November 2019 (KABl. S. 519), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 15. November 2016 (KABl. S. 399), § 25 Abs. 2 Gesetz zur Förderung von Kindern Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Sch.-H. 1991 S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. Sch.-H. S. 220), § 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der evangelischen Kindertagesstätte Mühlenredder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-West in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-West vom 02.06.2020 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 13.07.2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätte Mühlenredder werden nach § 25 Abs. 2 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder die von ihm beauftragte Stelle (Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Diakonie und Bildung, Bereich Kita) darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Für die Betreuung ist eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) zu zahlen. Neben dem Elternbeitrag ist ein Verpflegungskostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Mittagessen zu entrichten. Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, für die Krippengruppen von 07.00 bis 17.00 Uhr mithin 360,50 Euro. Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben, für die Ganztagesbetreuung von 07.00 bis 17.00 Uhr mithin 283,00 Euro, für die Dreivierteltagesbetreuung von 07.00 bis 14.00 Uhr mithin 198,10 Euro. Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 70,00 Euro monatlich. Gebühren für Ausflüge werden in Höhe der jeweiligen Auslagen erhoben.

§ 3 Gebührenermäßigungen

Personenberechtigte können auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) in Form einer sozialen Ermäßigung bzw. einer Geschwisterermäßigung beim Kreis Stormarn beantragen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Gebühr für das Mittagessen sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die Kindertagesstätte erhebt in der ersten Woche des Betreuungsmonats monatliche Vorauszahlungen in Höhe der vollen bzw. anteiligen Monatsgebühr. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Diakonie und Bildung, Bereich Kita. Hierzu haben die Zahlungspflichtigen eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte fällig.
- (3) Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist für diesen Monat nur die halbe Gebühr zu zahlen.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden bzw. bleiben muss.
- (5) In jedem Kindergartenjahr sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Der Verpflegungskostenbeitrag wird für 11 Monate in monatlichen Raten erhoben. Für den Monat Juli entfällt die Zahlung der Gebühr.
- (6) Der Elternbeitrag entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit an dem Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist (ab der 5. Krankheitswoche). Der Verpflegungskostenbeitrag entfällt ab der 2. Krankheitswoche. Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Evtl. dadurch entstehende Kosten sind durch die Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 5 Zahlungsverzug

Kommt die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 6 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 7 Gebührenschuldner

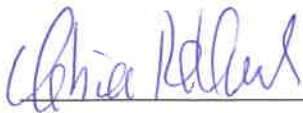
Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

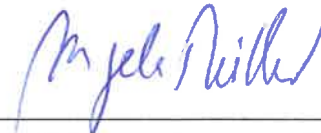
Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Reinbek, den 17.07.2020

Der Kirchengemeinderat



Unterschrift, Vorsitzende/r



Unterschrift, weiteres Mitglied

Die Gebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 02.06.2020
2. Vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 13.07.2020
3. Mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter www.kirche-reinbek-west.de nach vorheriger Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung vom 16.07.2020

Die Satzung tritt in Kraft am 01.08.2020